

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich seit dem 01.01.2004 der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich am 19.10.2004 erstmalig mit den Durchschnittssätzen befasst (Drucksachen-Nr.: 15-A/2004).

Aufgrund der tariflichen Anpassung ergeben sich ab dem 01.07.2005 neue Vergütungskosten gemäß BAT-O. Somit ist die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG neu zu ermitteln.

Die Verwaltung hat als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 39.275,80 € (9.818,95 € je Quartal) auf der Grundlage des BAT-O ermittelt.